

**Gemeinde Rangsdorf**

**Bebauungsplan GM 20-2  
„Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße / Knoten B 96“  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Vorentwurf (Stand: 08/2019)**

**Abwägungstabelle  
der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen**

| Teil C            | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|-------------------|---|---|
| Nr.               | TöB   |   |
| <p><b>A 2</b></p> | <p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg (25.10.2019)</b></p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 (25.10.2019)</b></p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>1. Sachstand</u><br/>                 Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Strasse“ der Gemeinde Rangsdorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Ansiedlung zukunftsweisender Gewerbebranchen und die Realisierung einer optimierten verkehrlichen Erschließung. Im Geltungsbereich wird ein</p> | <p><u><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></u></p> <p><u><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></u></p> <p><u><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></u></p> <p><u><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></u></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|---|---|
|               | <p>Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Grünflächen und Verkehrsflächen (u.a. B 96) festgesetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er liegt im Einwirkungsbereich von erheblichen Verkehrsimmissionen der B 96.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befindetet im Bereich des B-Planes GM 20. Die Teilfläche 1 wurde mit dem B-Plan GM 20-1 „Theresenhof/Spitzberg (Süd)“ überplant und bereits zur Rechtskraft gebracht und realisiert. Mit dem Antragsgegenstand soll die zweite Teilfläche verwirklicht werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) entspricht der vorgelegten Planung.</p> <p>Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnnutzung befindetet sich in der Berliner Chaussee 2-3 auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Eine Lärmschutzwand- wie sie an den südlicheren Grundstücken entlang der B 96 vorhanden ist, liegt für die Berliner Chaussee 2-3 nicht vor. Der FNP weist für den Bereich westlich der B 96 Wohnbauflächen aus. Mit der vorgelegten Planung entstehen zudem relevante Immissionsorte im Plangebiet (Büros, Aufenthaltsräume des Personals).</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>2. Stellungnahme</u><br/> <u>Verkehr</u><br/>                     Das Plangebiet ist durch Immissionen des Straßenverkehrs stark vorbelastet. Die B 96 wird gem. Begründung (S. 96) als „relevante Lärmquelle“ bezeichnet und auch „negative Auswirkungen zur westlich angrenzenden Wohnbebauung können auf Grund der Abstände</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden dabei berücksichtigt. Die Methodik</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|---------------|--|--|
|               | <p>nicht vollständig ausgeschlossen“ werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind an der benachbarten Wohnbebauung und im Plangebiet Werte gem. Straßenlärmkartierung<sup>1</sup> Werte im Bereich der anerkannten Schwelle der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) Tag/ 60 dB(A) Nacht) nicht auszuschließen.</p> <p>Ein Vergleich der Straßennetzkartierung<sup>2</sup> mit der Straßenverkehrsprognose<sup>3</sup> ergibt, dass bis zum Jahr 2025 mit einer Erhöhung des täglichen Verkehrs um mindesten ein Drittel (~20.000 Fahrzeuge/Tag) zu rechnen ist. Der Schwerlastanteil legt relevant zu. Es ist bereits belegt<sup>4</sup>, dass von den Gewerbegebieten maßgeblichen Verkehrsströme ausgehen. Es handelt sich daher nicht nur um Verkehrsimmissionen, sondern auch um Immissionen die dem Gewerbe zuzuordnen sind. Der Annahme im Umweltbericht (S. 87), dass die angrenzende Wohnbebauung nur durch Verkehrslärm beeinträchtigt ist kann daher nicht vollständig gefolgt werden. Der Gewerbelärm ist nicht zu vernachlässigen.</p> <p>Die Auswirkungen der Verkehrsimmissionen auf die geplante Nutzung als Arbeitsort und die bestehende gegenüberliegende Wohnnutzung sind zu beurteilen. Es liegt ein erhöhtes Abwägungserfordernis vor. Aufgrund der vorliegenden Gemengelage, dem Gebot der Konfliktbewältigung und des Verschlechterungsverbotes wird die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens empfohlen. Mit Hilfe des Gutachtens sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erarbeiten, die die Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse gewährleisten. Auch die Aussagen im Umweltbericht (S.87f.) können mit dem Gutachten belegt werden. Basierend auf dem Schallgutachten sind entsprechende textliche Festsetzungen zu formulieren und in die Begründung und Planzeichnung zu übernehmen.</p> <p><u>Rechts-Abbiege-Spur</u><br/>                 Der Verkehrsfluss aus dem Plangebiet und dem GE „Theresenhof/Spitzberg (Süd)“ soll mittels einer Rechts-Abbiege-Spur effizienter gesteuert werden. Der Bau einer neuen Fahrspur stellt eine wesentliche Änderung von Straßen im Sinne der 16. BImSchV dar. Der</p> | <p>und die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden im Bebauungsplan sowie im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Rangsdorf prüft die Erweiterung des Geltungsbereiches in Richtung Westen. Ziel ist die Sicherung der vorhandenen Baugebiete sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kienitzer Straße. Die schalltechnische Untersuchung wird die neuen Flächen und damit auch die in der Stellungnahme angesprochenen umliegenden schutzwürdigen Nutzungen berücksichtigen. Außerdem wird die Anordnung unterschiedlicher Nutzungen in die Betrachtung mit einbezogen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geprüft. Sofern erforderlich werden textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Die zusätzlich geplante Abbiegespur an der Klein Kienitzer Straße ist nicht planfestgestellt, da es sich hierbei um eine ehemalige Kreisstraße und jetzige Gemeindestraße handelt. Zur Einbindung in die</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|--|---|
|               | <p>vierspurige Ausbau der B 96 wurde planfestgestellt. Es ist jedoch nicht eindeutig erkennbar, ob die zusätzliche Abbiegespur bereits berücksichtigt wurde (S. 87, Begründung). Gem. verkehrsplanerischem Beitrag nimmt „nach der vollständigen Entwicklung aller Gewerbegebietsflächen der Verkehr auf der Klein Kienitzer Straße [...] deutlich zu.“<sup>4</sup> Es ist nach zuweisen (Gutachterlich, verbal argumentativ), dass mit Ertüchtigung der Planstraße keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten ist bzw. Anforderungen an wesentlich geänderten Straßen gem. § 41f. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzverordnung) ausgelöst werden.</p> <p><u>Begründung und Umweltbericht</u><br/>                 Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung wird teilweise gefolgt. Es wird u.a. die Aussage getroffen, dass mit der geplanten Abbiegespur eine Verbesserung der Immissions-situation an der angrenzenden Wohnbebauung erreicht werden kann. Diese Annahme ist im Gutachten zu belegen. Im weiteren Planverfahren sind in der Planbegründung/ Umweltbericht die Methodik der schalltechnischen Untersuchung sowie die Kriterien zur Bewertung der Untersuchungsergebnisse und der abgewogenen Schlussfolgerungen hinreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die ggf. notwendigen immissionsmindernden Maßnahmen sind im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festzusetzen. Im Umweltbericht sind die ermittelten immissionsrelevanten Auswirkungen der geplanten Gewerbefläche auf den Menschen und seine Gesundheit innerhalb (Arbeitsort) und außerhalb (Wohnort) hinreichend zu beschreiben.</p> <p><u>3. Fazit</u></p> <p>Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Gewerbeflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung als realisierbar eingeschätzt. Allerdings sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht pauschal auszuschließen. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen ist nach</p> | <p>B96 wird die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen eingeholt, der in die Planungen bereits einbezogen ist. Es wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches die Planstraße berücksichtigt.</p> <p><b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> <p><u>Wird berücksichtigt.</u><br/>                 Das im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens zu erstellende Gutachten wird die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise zu den Verkehrsimmissionen berücksichtigen. Die Methodik und die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden im Bebauungsplan sowie im Umweltbericht dargestellt. Sofern erforderlich, werden textliche Festsetzungen zum Lärmschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> <p><u>Wird berücksichtigt.</u><br/>                 Wie bereits in den vorangegangenen Ausführungen beschrieben, wird ein schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionen sowie zum Umgang mit etwaigen Lärmbelastungen erstellt.</p> <p><b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|--------|---|--|
| Nr.    | TöB   |  |
|        | <p>gegenwärtigem Kenntnisstand erforderlich um den Nachweis zu führen, dass den Planungsgrundsätzen (Trennungsgrundsatz, Verschlechterungsverbot, Gebot der Konfliktbewältigung, Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) Rechnung getragen wurde.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p><sup>1</sup> Straßenverkehrslärm Brandenburg, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Stand: 2012<br/> <sup>2</sup> Straßen- Netzviewer- Verkehrsstärken 2015, Landesbetrieb Straßenwesen<br/> <sup>3</sup> Straßenverkehrsprognose 2025 für das Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen, Stand: 08.04.2011, Anlage 4-Wünsdorf<br/> <sup>4</sup> Verkehrsplanerischer Beitrag zu B-Plan GM 20-2, Forschungs- und Planungsgruppe Stadt und Verkehr</p> <p><b>Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b><br/>                     (04.11.2019)</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Anlagen: Steckbrief Wasserkörper Zülowgraben</p> <p>Bearbeiterin: Frau [...] (Tel.: 03 55 / 49 91 – 13 88)</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe tritt der Bebauungsplan in Kraft.<br/> <b>Keine Planänderung notwendig.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|---------------|--|--|
|               | <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belange</p> <p>Im Geltungsbereich des Plans befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.</p> <p>Der Bereich des Vorhabens schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p><b>Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung</b><br/> <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</i></p> <p>Mit dem Zülowgraben befindet sich ein berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer im Plangebiet. Eine Relevanz planerischer Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><i>Rechtsgrundlage und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</i><br/>                 Die Umweltziele der EU-WRRL wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden als Instrumente zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wurde bereits berücksichtigt.</u></b><br/>                 Das Gewässer II. Ordnung ist der Zülowgraben, welcher sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans GM 20-2 befindet. Der zuständige Unterhaltungsverband hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben.<br/> <b>Keine Anpassung des Bebauungsplans erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Der Gewässerrandstreifen wird durch die Planungsabsichten des Bebauungsplans nicht tangiert. Es sind keine Maßnahmen am Gewässerrandstreifen vorgesehen. Die Flächen werden in ihrer Bestandsausprägung erhalten und über entsprechende Festsetzungen gesichert. Die Vorschriften des § 38 WHG werden berücksichtigt.</p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Die Anforderungen der EU-WRRL werden dahingehend berücksichtigt, dass keine Veränderung am Gewässer und seinem Randstreifen vorgesehen sind. Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL sind daher im Verfahren nicht vorgesehen.</p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf |
|--------|--|--------------------------------------|
| Nr.    | TöB  |                                      |
|        | <p>Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016 bis 2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de</a> (Maßnahmenprogramm)</li> <li>- <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de</a> (Bewirtschaftungsprogramm)</li> </ul> <p><i>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</i></p> <p>Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Nottekanal (Gallunkanal bis Dahme)“ (Dahm_NotteK2). Dieses GEK liegt noch nicht vor.</p> <p>Der Zülowgraben ein organisch geprägter Bach. Der ökologische Zustand ist unbefriedigend. Hinsichtlich des Bewirtschaftungsziels ist derzeit für die Wasserkörper eine Fristverlängerung gemäß § 29 (2) WHG vorgesehen.</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden (siehe auch anliegender Steckbrief): (<a href="http://maps.brandenburg.de(WebOffice/synserver?project=WRRL_CORE&amp;client=Weiter)">http://maps.brandenburg.de(WebOffice/synserver?project=WRRL_CORE&amp;client=Weiter)</a>).</p> <p><i>Anforderungen an die planerischen Festlegungen</i></p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der genannten Wasserkörper haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen laut Maßnahmenprogramm sind u.a.</p> |                                      |

| Teil C            | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|-------------------|--|---|
| Nr.               | TöB  |   |
|                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge</li> <li>- Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen (OW)</li> <li>- Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten</li> <li>- Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen</li> <li>- Neubau/Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser</li> </ul> <p>Die geplante Ausweisung einer Grünfläche entlang des Zülowgrabens wird begrüßt.</p> <p>Straßenabwässer sollten nicht in den Zülowgraben eingeleitet werden.</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Die Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass sie den Bestand im Bereich des Zülowgrabens als geschützte Biotope und Wald festsetzen, womit eine vertiefende Bestandssicherung ermöglicht wird.</p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Der Umgang mit anfallenden Straßenabwässern erfolgt in der weiteren Straßenplanung.<br/> <b>Keine Planänderung erforderlich.</b></p> |
| <p><b>A 4</b></p> | <p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (01.10.2019)</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b><br/>                 Bebauungsplan GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/ Knoten B 96 der Gemeinde Rangsdorf</p> <p>Schreiben der CESA Investment GmbH &amp; Co KG vom 20. September 2019</p> <p>Anhörungsfrist: 25. Oktober 2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>  | <p><b><u>Werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p>  |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|--------|---|--|
| Nr.    | TöB   |  |
|        | <p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p> | <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt.</u><br/>                     Der Hinweis zur bestehenden Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht wird in die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|--|---|
| A 6           | <p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (09.10.2019)</b></p> <p>die o.g. Planung erfasst einen Großteil der Fläche zweier Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Es handelt sich um die Bodendenkmale Nr. 130479 und 130484, zwei Siedlungen der Bronzezeit.</p> <p>Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Planung liegt fast vollständig im Bereich zweier Bodendenkmale, die korrekt in die Planunterlagen aufgenommen worden sind.</li> <li>2. Bei einer Realisierung der vorliegenden Planung würden die beiden Bodendenkmäler voraussichtlich durch Überbauung und Erschließung in einem Umfang zerstört werden, der einer Totalzerstörung gleichkäme. Dies ist aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht genehmigungsfähig!<br/>                 Eine Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Planungsstands wäre nur unter der Bedingung gegeben, dass bei der zukünftigen Nutzung des Areals Bodeneingriffe nur bis maximal an die Unterkante der heutigen Mutterbodenaufgabe erfolgen dürfen. Eine Gründung von Gebäuden z.B. wie auch Stell- und Wegeflächen müsste also z.B. auf einer mindestens 50 cm starken Aufschüttung erfolgen, bei Gebäuden wäre in der Regel nur eine Flachgründung ohne Punkt- und Streifenfundamente oder Bohrpfähle möglich.<br/>                 Es steht dem Planungsträger allerdings frei, den Erhaltungsstatus des Bodendenkmals mittels Sondagen auf eigene Kosten</li> </ol> | <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt.</u><br/>                 Mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde am 10.03.2020 ein Abstimmungstermin zum Umgang mit dem Bodendenkmal und dem weiteren Verfahren durchgeführt.<br/>                 Zum Umgang mit den Bodendenkmalen sind zwei Varianten vorstellbar. Variante 1 ist die Durchführung einer Prospektion, die Vor- und Hauptuntersuchung sind jedoch zeit- und kostenintensiv. Variante 2 ist, wie bereits in der Stellungnahme aufgeführt, eine Aufschüttung des Geländes, wodurch das Bodendenkmal geschützt würde. In diesem Fall ist eine Untersuchung der Fläche ebenso notwendig, jedoch kann auf eine vollflächige Grabung in die Tiefe verzichtet werden. Seitens der Denkmalschutzbehörden wird Variante 2 empfohlen. Variante 1 würde nahezu eine Totalzerstörung darstellen, eine Zustimmung dazu würde wahrscheinlich nicht erteilt werden. Es wird zunächst eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt. Auf</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|---------------|--|--|
|               | <p>durch eine archäologische Fachfirma überprüfen zu lassen, um ggf. planerisch darauf zu reagieren. Eine hierfür erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis wäre bei der Unteren Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu erwirken.</p> <p>3. Im Übrigen wären auch unter den unter 2. formulierten Voraussetzungen für eine Überplanung des Geländes folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten, die in die Planunterlagen aufzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Planungsbereich bedürfen alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. eine Flächenentsiegelung, eine Tiefenent-trümmerung nach Abbruch vorhandener Bebauung, die Errichtung von neuen baulichen Anlagen, die Anlage und/oder Befestigung von Wegen, Verlegungen von Leitungen, umfangreiche Hecken- und Baumpflanzungen mit Pflanzgruben größer als 50 x 50 x 50 cm usw. einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Teltow-Fläming zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).</li> <li>▪ Ferner sind diese Maßnahmen in der Regel dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss.</li> <li>▪ Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</li> <li>▪ Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.</li> </ul> | <p>dieser Grundlage erfolgt die weitere Abstimmung mit den Denkmal-schutzbehörden zum Umgang mit den Bodendenkmalen.</p> <p><b>Anpassung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt.</b><br/>                 Die genannten Hinweise zu den zu beachtenden Regelungen des Denkmalschutzgesetzes werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><b>Anpassung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C            | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|-------------------|---|---|
| Nr.               | TöB   |   |
|                   | <p>Diese Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in Planzeichnungen und in den Erläuterungsbericht zur o.g. Planung aufzunehmen. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung und Ergänzung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.</p> <p>Hinweis:<br/>                     Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>   | <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Die Hinweise der Bodendenkmalfachbehörde werden in die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung eine weitere Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalschutz und des Archäologischen Landesmuseums vorgesehen.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und der Begründung notwendig.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                     Seitens des Landesamtes für Denkmalschutz ging keine weitere Stellungnahme zur Baudenkmalpflege ein.</p> |
| <p><b>A 8</b></p> | <p><b>Kreisverwaltung Teltow-Fläming (05.11.2019)</b></p> <p><b>Stellungnahme Kreisentwicklung</b></p> <p><b>1. Einwendungen</b><br/>                     Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung(en): s. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Umweltamtes (hier: SG Naturschutz)<br/>                     b) Rechtsgrundlage(n): s. Stellungnahme SG Naturschutz<br/>                     c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): s. Stellungnahme SG Naturschutz</p> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b></p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: s. Stellungnahme SG Naturschutz</p> | <p><b><u>Werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p>   |

| Teil C | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|--------|--|--|
| Nr.    | TöB  |  |
|        | <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: s. Stellungnahme SG Naturschutz</p> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: s. Stellungnahme SG Naturschutz</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p> <p><b>4. Weitergehende Hinweise</b></p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergehen vom SG Kreisentwicklung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung keine gesonderten Hinweise. Im Hinblick auf den Inhalt und die Bestandteile des Umweltberichts wird jedoch rein vorsorglich auf die Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4 c verwiesen.</p> <p>Für das weitere Planverfahren wird um Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise gebeten:</p> <p><u>Begründung</u><br/>                     Hinsichtlich der übergeordneten Planungen enthält die Begründung auf den Seiten 15 bis 17 bereits Aussagen zum kürzlich in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LP HR). Die Ausführungen hierzu sollten redaktionell noch durchgehend angepasst werden. Zum Hinweis auf die Zielfestlegung Z 2.3 LEP HR (S. 16) wird angemerkt, dass es sich bei den durch die</p> | <p><u>Werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt.</u><br/>                     Der Umweltbericht wurde gemäß Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c erarbeitet.<br/> <b>Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</b></p> <p><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Wird teilweise wie folgt berücksichtigt:</u><br/>                     Die Ausführungen hinsichtlich des LEP HR werden in der Begründung durchgehend angepasst.<br/>                     Der Hinweis zum Ziel Z 2.3 LEP HR wird zur Kenntnis genommen.<br/>                     Gemäß dem Hinweis der Gemeinsamen Landesplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan GM 20-2 ist das</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|---|---|
|               | <p>Regionalplanung zu bestimmenden großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten um solche handelt, die u. a. eine Fläche von 100 ha (Orientierungswert) aufweisen.</p> <p>Zum Gemeinsamen Strukturkonzept für das Flughafenumfeld (S. 17) ergibt sich ergänzend der Hinweis auf den aktuellen Fortschreibungsprozess des Gemeinsamen Strukturkonzeptes, basierend auf dem Beschluss der Mitglieder des Dialogforums am 7. Dezember 2016.</p> <p>Soweit sich die Begründung auf der S. 20 auf das Leitbild zur Kreisentwicklung bezieht, wird hinsichtlich des Ansatzes zur Sicherung der ökologischen Ressourcen auf die Beurteilung des SG Naturschutz verwiesen.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u><br/>                     Die textliche Festsetzung Nr. 1 ist hinsichtlich der Regelung „... soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können ...“ unbestimmt und insoweit überarbeitungsbedürftig.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 6 sollte zur besseren Lesbarkeit im 2. Satz das Wort „sind“ gestrichen und das Wort „je“ hinter dem Wort „ist“ eingefügt werden.</p> <p>Mit den Festsetzungen Nr. 6 bis 9 und Nr. 12 erfolgen hinsichtlich der Pflanzenverwendung verbindliche Festsetzungen mit Bezug auf eine Gehölzliste (hier: u. a. Pflanzliste I für die Bäume). Die Festsetzungen Nr. 6 bis 8 und Nr. 12 benennen dazu bezogen auf Grundstücks- bzw. Stellplatzflächen jew. einen „hochstämmigen Laubbaum“; die Festsetzung Nr. 8 spricht von „standortgerechten, heimischen Laubbäumen“. Da auch in letztgenannter Festsetzung ein Bezug auf die gleiche Gehölzliste (Pflanzliste I) erfolgt, empfiehlt sich i. S. eindeutiger Bestimmtheit die Verwendung der gleichen Begrifflichkeit.</p> | <p>Ziel Z 2.3 LEP HR für die Planung nicht einschlägig. Der Absatz dazu wird aus der Begründung gestrichen.</p> <p>Der Hinweis zum Fortschreibungsprozess des gemeinsamen Strukturkonzeptes für das Flughafenumfeld wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Verweis auf die Beurteilung des SG Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird überarbeitet. Die Formulierung „...soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können ...“ wird aus der textlichen Festsetzung gestrichen.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Die textliche Festsetzung Nr. 6 wird auf Grundlage der Hinweise der Stellungnahme angepasst.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Die textlichen Festsetzungen Nr. 6 bis 9 und Nr. 12 werden auf Grundlage der Hinweise der Stellungnahme angepasst. Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht und die Bezeichnung „standortgerechter, heimischer sowie hochstämmiger Laubbaum“ gebraucht.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|---------------|--|--|
|               | <p>Im Hinblick auf den bodenrechtlichen Bezug der textlichen Festsetzung Nr. 10 ist zu ergänzen wie bzw. wodurch die extensive Dachbegrünung erreicht werden soll. Dies könnte entweder durch Benennung von bestimmten, dafür geeigneten, Pflanzen erfolgen, die dafür verwendet werden sollen oder durch einen Bezug bzw. eine Empfehlung zur Verwendung von Arten einer Pflanzenliste. Der Satz 2 der Festsetzung ist zu streichen. Diesem fehlt der bodenrechtliche Bezug.</p> <p><u>Planzeichnung</u><br/>                     Nach §§ 17 und 18 BbgNatSchAG<sup>2</sup> geschützte Alleen und Biotope können nicht nachrichtlich übernommen werden, da sie nicht auf der Grundlage des BbgNatSchAG festgesetzt werden, sondern per Gesetz unter Schutz stehen. <sup>3</sup> „Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie im Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Neben der inhaltlichen Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung sollte auch die Planzeichnung den jeweiligen Schutzstatus verdeutlichen (nur eben nicht als nachrichtliche Übernahme, sondern als Hinweis).“<sup>4</sup></p> <p>Im Hinblick auf den bundesgesetzlichen Schutz von Biotopen kann der mit der Festsetzung Nr. 11 beabsichtigte Regelungsgehalt nicht nachvollzogen werden. Was genau soll damit wie erreicht werden? Zunächst ist anzumerken, dass Festsetzungen zu Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach dem Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB der Katalog-Nr. 20 unterfallen. Der Bezug zu Katalog-Nr. 25 (Festsetzungen zu Pflanz- und Erhaltungsbindungen) ist hier nicht einschlägig. Zu den nach Nr. 20 festsetzbaren Flächen gehören u. a. zum Beispiel Flächen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotope als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (z. B. der Erhalt einer vorhandenen Magerwiese als reine Flächenfestsetzung). Auch Flächen und Maßnahmen zur Biotopenanreicherung (z. B. die Entwicklung einer Sukzessionsfläche als Pufferzone zwischen einem Baugebiet und einem geschützten Biotop) wären nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festsetzbar.<sup>5</sup> Voraussetzung derartiger Festsetzungen ist jedoch immer deren</p> | <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Die textlichen Festsetzung Nr. 10 wird auf Grundlage der Hinweise der Stellungnahme angepasst. Für die extensive Dachbegrünung wird eine Pflanzliste erstellt. Satz 2 wird gestrichen<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Die geschützten Alleen und Biotope werden in der Planzeichnung als Hinweise statt als nachrichtliche Übernahme berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird die Straßenplanung angepasst, auf deren Grundlage Varianten zum Erhalt von Alleebäumen erarbeitet werden sollen. Eine Abstimmung mit dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände und der UNB ist dazu vorgesehen.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Die Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 11 auf Grundlage der Stellungnahme wird im weiteren Verfahren geprüft.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|---|---|
|               | <p>bodenrechtlicher Bezug. Insoweit ist der eindeutigen Bestimmtheit halber klarzustellen, was mit der Festsetzung Nr. 11 geregelt werden soll. Vertiefend wird hierzu auf die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (Pkt. B 20.1) verwiesen. In der vorliegenden Form wäre die Festsetzung zu streichen.</p> <p>Die Planung überlagert im Bereich einer festgesetzten öffentliche Straßenverkehrsfläche, eines festgesetzten Gewerbegebietes und einer festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Natura-nahe Parkanlage“ das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Notte-Niederung“. Im Hinblick auf die spätere Vollziehbarkeit des B-Planes wird bereits jetzt vorsorglich darauf hingewiesen, dass Nutzungsbeschränkungen einer übergeordneten fachgesetzlichen Regelung (hier: einer LSG-Verordnung) nicht im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden können. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des SG Naturschutz verwiesen.</p> <p>Momentan erschließt sich die Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ bei der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nicht. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung müssen sich in ihrer Zweckbestimmung eindeutig von herkömmlichen Straßenverkehrsflächen unterscheiden.<sup>6</sup> Es sollte geprüft werden, ob eine Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ ggf. geeigneter. Hingewiesen wird im Zuge dessen darauf, dass eine solche Festsetzung in Einzelfällen auch für private Flächen, z. B. verkehrsberuhigte Privatstraßen in Betracht kommen kann.<sup>7</sup></p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Bezüglich der Überlagerung wird entsprechend der bereits getätigten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) verfahren. Die Festsetzung zu einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „natura-nahe Parkanlage“ wird gestrichen. Das LSG Notte - Niederung wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ auf der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Diese Umgrenzung beinhaltet dann auch die geschützten Biotope, für die keine gesonderte Ausweisung mehr benötigt wird. In der Begründung bzw. dem Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass sich innerhalb der Grenzen des LSG geschützten Biotope befinden. Damit kann ein Widerspruch zur LSG-Verordnung ausgeschlossen werden. Für den östlichen Teil ist gemäß dem MLUK aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der als Einzelvorhaben zu wertenden geplanten Festsetzung als Verkehrsfläche keine Einleitung eines Zustimmungsverfahrens erforderlich. Die Beantragung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung ist ausreichend, diese wird zu gegebener Zeit beantragt.</p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Für den vorhandenen Wirtschaftsweg im östlichen Geltungsbereich besteht eine Widmungsverfügung aus dem Jahr 2010. Demnach ist dieser Weg eine sonstige öffentliche Straße mit Beschränkung nur für Landwirtschaftsfahrzeuge mit der Bezeichnung „Wirtschaftsweg“. Der Name wurde entsprechend der Bezeichnung in der Nachtragsplanfeststellung zum Ausbau der B96 für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in den Bebauungsplan GM 20-2 übernommen. Nach dem Ausbau entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplans ist die Widmungsverfügung durch die Gemeinde Rangsdorf entsprechend der Nutzung auch für Anlieger zu konkretisieren</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|---------------|---|--|
|               | <p>Die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche ist beispielhaft mit in die Legende aufzunehmen.</p> <p>Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]) wurde zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 geändert (GVBl. I/16, [Nr. 5]), nicht 15. Januar.</p> <p>Aus verkehrsplanerischer Sicht wird zum eingereichten o. g. BP-Vorentwurf wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aufgrund des zukünftigen Wachstums des Verkehrsaufkommens am Knotenpunkt B 96/Klein Kienitzer Straße/Kienitzer Straße Rangsdorf, welches durch die Bebauungsplanung der Gemeinde sowie durch die Zunahme des Wohnungsbaus in Rangsdorf und der umliegenden Gemeinden hervorgerufen wird, ist eine Erweiterung des o. g. Knotenpunktes unumgänglich. Dies wurde mit den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsuntersuchung des Knotenpunktes B 96/Klein Kienitzer Straße/Kienitzer Straße Rangsdorf vom 15.08.2019 nachgewiesen. Daher sind die gegebenen Empfehlungen bei der Erarbeitung der Ausbauplanung des Knotens unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Hingewiesen wird ferner darauf, dass die Ausbauplanung des Knotenpunktes in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der B 96, dem Landesbetrieb Straßenwesen, Region Süd, Dienststätte Wündsdorf, Am Baruther Tor 12 / Haus 134-1, 15806 Zossen erarbeitet werden muss.</p> | <p>und zu erweitern. Die Begründung wird um Ausführungen zum Wirtschaftsweg und dessen Bedeutung ergänzt, sodass die Abgrenzung von einer herkömmlichen Verkehrsfläche verdeutlicht wird.<br/> <b>Anpassung der Begründung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt.</b><br/>                 Die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche wird in die Legende aufgenommen.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt.</b><br/>                 Das Datum der Rechtsgrundlage wird korrigiert.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und Begründung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt.</b><br/>                 Die in der Leistungsfähigkeitsuntersuchung gegebenen Empfehlungen werden in der Straßenplanung berücksichtigt.<br/> <b>Keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt.</b><br/>                 Die Ausbauplanung des Verkehrsknotens B 96 erfolgt in Beteiligung des Landesbetriebs Straßenwesen. Hierzu fand im Januar 2020 ein erstes Gespräch statt, die Abstimmung wird fortgeführt.<br/> <b>Keine Planänderung erforderlich.</b></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|--|---|
|               | <p>Der textlichen Festsetzung Nr. 14 zufolge ist die Einteilung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nicht Gegenstand der Festsetzung. Eine diesbezüglich detaillierte fachliche Beurteilung kann aus diesem Grund derzeit nicht erfolgen. Im Hinblick auf die innerhalb der Verkehrsfläche auch vorgesehenen Baumpflanzungen ist zu berücksichtigen, dass alle geplanten Bestandteile der Straße i. S. d. § 2 BbgStrG in den festgesetzten Verkehrsflächen untergebracht werden können.</p> <p>Die zeichnerischen Planungsüberlegungen zum Knotenpunktausbau der B 96 (Erweiterungen der Fahrspuren, Erweiterung der Aufstelllängen, Fußgängerüberquerungen und Fußgängerbrücke sowie die Darstellung eines Kreisverkehrs in der Straße nach Klein Kienitz) sind in dieser Form nicht beurteilungsfähig und werden insoweit vorerst als planerische Möglichkeiten der Erweiterung des Knotenpunktes betrachtet. Zur detaillierten Beurteilung dieser Verkehrsflächen und -anlagen ist dem Landkreis Teltow-Fläming die komplette Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Ausbau des Knotenpunktes B 96/Klein Kienitzer Straße/Kienitzer Straße Rangsdorf vorzulegen.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Ausbauplanung für die Verkehrsflächen wird auf die Anwendung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) hingewiesen.</p> <p>Der Kenntnis halber wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Straße nach Klein Kienitz (K 7237) umgestuft wurde und seit dem 01.01.2019 eine Gemeindestraße ist. Das Eigentum sowie die Baulast obliegen der Gemeinde Rangsdorf. Die Unterlagen sind hinsichtlich der Straßenbezeichnung und der Eigentumsverhältnisse zu korrigieren.</p> <p><u>Sonstiges</u><br/>                 Die im Ergebnis der Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Straßenplanung, die die Einteilung der Straßenverkehrsfläche vornimmt und Baumpflanzungen berücksichtigt.</p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgt die Straßenplanung. Die Straßenplanung wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen und auch dem Landkreis Teltow-Fläming fortgeführt. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung wird dem Landkreis vorgelegt. Die Entwurfsplanung des Verkehrsknotens ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Regelungsinhaltes des Bebauungsplans.<br/> <b>Keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Die Straßenplanung erfolgt unter Einbeziehung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen.<br/> <b>Keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Die Straßenbezeichnung und die Eigentumsverhältnisse werden in der Begründung korrigiert.<br/> <b>Anpassung der Begründung erforderlich. Keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|--|---|
|               | <p>Vorsorglich werden Abstimmungen mit dem Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen OT Wünsdorf empfohlen, um Beeinträchtigungen aus einer etwaigen Lage innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche auszuschließen.</p> <p>Seitens des Landkreises ergehen nachfolgende weitere Hinweise:</p> <p>Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Alle digital vorliegenden Fachstellungen einschließlich dieser Stellungnahme werden als pdf-Dokumente vorab per E-Mail übermittelt.</p> <p>Vom Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz (hier: SG Untere Denkmalschutzbehörde) dem Jugendamt (hier: SG Planung, Controlling, Finanzen/Jugendhilfeplanung), dem Gesundheitsamt (hier: SG Hygiene und Umweltmedizin) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde (hier: SG Technische Bauaufsicht) lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme noch keine Beurteilungen vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p> <p><sup>2</sup> BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3])</p> <p><sup>3</sup> Arbeitshilfe Bauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand November 2014 , Pkt. C 1 - Nachrichtliche Übernahmen - S. 2/4</p> <p><sup>4</sup> a. a. O. Fußnote 3</p> <p><sup>5</sup> Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand November 2014 , Pkt. B 20.1 -</p> | <p><b><u>Wurde bereits berücksichtigt.</u></b><br/>                 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, welcher dieser nachgekommen ist. Seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bestehend keine grundsätzlichen Einwände. Kartenmaterial wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (E-Mail vom 27.04.2020) nicht bereitgestellt. Es wird um Antragstellung bei einer konkreten Bebauungsabsicht gebeten.<br/> <b>Keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Die Fußnote Nr. 1 beinhaltet den Verweis auf das BauGB in den Eingangsausführungen der Stellungnahme (Inhalt des Schreibens, Fristen, vorliegende Unterlagen). Die Eingangsausführungen wurden in der Abwägungstabelle nicht aufgenommen, da es sich hier um redaktionelle Ausführungen handelt.</p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|--------|--|---|
| Nr.    | TöB  |   |
|        | <p>Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - S. 2 und 3/8</p> <p><sup>6</sup> Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand November 2014 , Pkt. B 11 - Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - S. 2/6</p> <p><sup>7</sup> a. a. O. Fußnote 6</p> <p><b>Stellungnahme Umweltamt/Naturschutz (05.11.2019)</b></p> <p>x Betroffenheit durch die vorgesehene Planung<br/>                     Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtlicher Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p><b>1. Einwendungen</b><br/>                     Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p><b>a) Einwendungen:</b></p> <p><b>1.1. Überplanung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Notte-Niederung“</b></p> <p>Das BP- Gebiet überlagert im Bereich der östlich gelegenen Planstraße sowie im nördlichen Teil (naturnahe Parkanlage und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg) das gem. § 26 BNatSchG unter Schutz stehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Notte - Niederung".</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO) regelmäßig ein Verbot von Handlungen, die dem Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen. Diese</p> | <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens werden Möglichkeiten zur Anpassung der Planungen geprüft, die eine Vereinbarung mit den rechtlichen Vorgaben herstellt.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Bezüglich der Überlagerung wird entsprechend der bereits getätigten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) verfahren. Die Festsetzung zu einer Grünfläche mit Zweckbestimmung "naturnahe Parkanlage" wird gestrichen. Das LSG Notte - Niederung wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ auf der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Diese Umgrenzung beinhaltet</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|---|---|
|               | <p>Regelungen einer LSG-VO bleiben von einem B-Plan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung (§ 29 Abs. 2 BauGB). In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten (§ 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO).</p> <p>Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig. Die Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Geltungsbereichs eines B-Planes ändert daran nichts.</p> <p>Nicht die Darstellungen oder Festsetzungen eines B-Planes verletzen das Bauverbot, sondern erst deren Verwirklichung, also die konkrete Handlung. Eine Stadt oder Gemeinde muss daher absehbare Widersprüche geplanter Bauvorhaben zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung bewältigen.</p> <p>Es entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit, dass die Gemeinde in den B-Plan keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann (BVerwG, Urt. V. 21.10.1999-4 C1 .99, NuR 2000, 321).</p> <p>Auch Fachplanungen, die nicht durch Planfeststellungsbeschlüsse umgesetzt werden, grenzen unmittelbar oder durch auf ihrer Grundlage erlassene Rechtsverordnungen die Planungshoheit der Gemeinden ein, indem sie Regelungen treffen, die die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke mehr oder weniger stark einschränken. § 29 Abs. 2 BauGB regelt ausdrücklich, dass Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die §§ 30-37 BauGB nicht berührt werden, d.h. daneben ihre Gültigkeit behalten.</p> <p>Unabhängig davon gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass höherrangiges Recht (z.B. eine Rechtsverordnung) niederrangigeres Recht (z.B. eine Bebauungsplansatzung) verdrängt.</p> | <p>die geschützten Biotop, für die keine gesonderte Ausweisung mehr benötigt wird. In der Begründung bzw. dem Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass sich innerhalb der Grenzen des LSG geschützte Biotop befinden. Damit kann ein Widerspruch zur LSG-Verordnung ausgeschlossen werden. Für den östlichen Bereich an der Planstraße wird gemäß der Abstimmung mit der UNB und dem MLUK im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine landwirtschaftsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.</p> <p><b>Anpassung der Planzeichnung, der Begründung und des Umweltberichts erforderlich.</b></p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf |
|--------|---|--------------------------------------|
| Nr.    | TöB   |                                      |
|        | <p>Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete fachgesetzliche Regelungen können daher nicht durch Abwägung überwunden werden. Ein Bebauungsplan, der die Zulässigkeit von Vorhaben begründen soll, die diesen Regelungen widersprechen, wäre daher insoweit nicht vollziehbar und damit nichtig.</p> <p>In Bezug auf die geplante Festsetzung einer „Naturnahen Parkanlage“ im Bereich des LSG „Notte-Niederung“ wird auf folgendes hingewiesen.</p> <p>Derzeit wird der Charakter des LSG in diesem Bereich geprägt von Großseggen-Schwarzerlenwald, Eichenmischwald, Strauchweidengebüsch sowie Schilf-Röhricht, die allesamt zu den gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen. Die Festsetzung einer naturnahen Parkanlage könnte unter Umständen dem Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen, da eine Parkanlage/Grünanlage eher der Erholung dient (Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Ohne ein entsprechendes Pflege- und Entwicklungskonzept für diesen Bereich kann jedoch nicht eindeutig beurteilt werden, ob die geplanten Kompensationsmaßnahmen dem Schutzzweck entgegenstehen werden.</p> <p>Die Bebauungs- und Nutzungsbeschränkungen, die in Landschaftsschutzgebieten gelten, sind in den jeweiligen auf der Grundlage von § 26 BNatSchG erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt. Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.</p> <p>Ein Bebauungsplan ist an diese naturschutzrechtlichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit gebunden.</p> <p>Deshalb wird zunächst vorsorglich Widerspruch gegen eine Nutzung als Parkanlage eingelegt.</p> <p>Da der B-Plan keine vorhabenkonkrete, sondern eine allgemeine Darstellung als Gewerbegebiet nach der BauNVO beinhaltet (Angebotsplanung, keine Einzelvorhaben), ist voraussichtlich ein</p> |                                      |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|--|---|
|               | <p>Zustimmungsverfahren beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLUL) erforderlich.</p> <p><b>1.2. Zerstörung einer nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG geschützten Allee</b></p> <p>Mit der Aufstellung des BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die langfristig wirksame Verbesserung der Leistungsfähigkeit der übergeordneten verkehrlichen Entwicklung im Bereich des Knotenpunktes B 96/ Klein Kienitzer Straße geschaffen und die Umweltverträglichkeit gesichert werden.</p> <p>Zur Verwirklichung dieses Konzeptes ist es entsprechend des Punktes 2.6 „Alleenschutz“ der BP-Begründung (Seite 97) erforderlich, dass 51 junge Alleebäume an der Klein Kienitzer Straße (Gemeinestraße) gefällt werden. Weitere fünf Bäume (2 Eichen, 3 Platanen) sind östlich der Straße „Am Theresenhof“ bzw. der Planstraße betroffen. Für einen verbesserten Verkehrsfluss Richtung Zentrum/Ortschaft Rangsdorf soll auch der Knotenpunkt B 96/ Kienitzer Straße umgebaut werden. Hierfür müssten Eichen mit einem Stammumfang zwischen 0,90 m und 1,80 m gefällt werden Eine direkt im derzeitigen Kreuzungsbereich stehende Eiche weist dabei sogar einen Stammumfang von 3,00 m auf. Nach derzeitigen Planungsstand wären bis zur Hochwaldstraße (über den Geltungsbereich des BP hinaus) 26 Alleebäume betroffen, also insgesamt voraussichtlich 77 Alleebäume.</p> <p>Gem. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG ist es jedoch verboten, Alleen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder sonst erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.</p> <p>Zwar kann nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG eine Ausnahme von den Verboten des Abs. 1 zugelassen werden, das ist jedoch nur aus zwingenden Gründen der Herstellung der Verkehrssicherheit möglich und wenn keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können.</p> | <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b></p> <p>Zur Klärung der Situation der Allee erfolgte eine Vor-Ort-Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird eine Anpassung der Straßenplanung unter Berücksichtigung der Alleebäume geprüft. Die Ergebnisse werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Anpassung der Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf |
|--------|---|--------------------------------------|
| Nr.    | TöB   |                                      |
|        | <p>Von Absatz 2 werden nur Maßnahmen erfasst, die solchen Gefahren begegnen sollen, die von der Allee selbst und ihren Bestandteilen ausgehen. Nicht hierher gehören Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit aus anderen Gründen, deren Beseitigung die Allee hindert oder gar entgegensteht. Insbesondere begründet ein Bedarf an weiteren Verkehrsflächen nicht die Anwendung des Abs. 2 (VG Cottbus, Beschl. Vom 25.02.2016 - 3 L 89/16 -, juris Rn. 9).</p> <p>Die ausnahmsweise zulässigen Maßnahmen der Verkehrssicherung als Teil der Unterhaltung bleiben also von Maßnahmen des Ausbaus der Straße zu unterscheiden.</p> <p>Maßnahmen, die wie im vorliegenden Fall eine Erweiterung der Dimensionen des Straßenraumes in Breite oder Höhe über den bisherigen (Normal-) Zustand hinaus zum Ziel haben, bedürfen somit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Da gem. § 10 Abs. 3 BbgStrG kein formelles Zulassungserfordernis besteht, ist klarstellend auf folgendes hinzuweisen.</p> <p>Erwägt die Gemeinde als Straßenbaulastträger für die Gemeindestraße (oder der Landesbetrieb Straßenwesen für die B 96) Alleen aus anderen als den in § 17 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchAG genannten Voraussetzungen zu beeinträchtigen, so haben die Gemeinde (bzw. der Landesbetrieb Straßenwesen) darzustellen, dass die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegt.</p> <p>Diesbezüglich liegen jedoch noch keine prüffähigen Unterlagen vor, so dass Seitens der UNB keine Entscheidung bezüglich der Herstellung des gem. § 10 Abs. 3 BbgStrG § erforderlichen Einvernehmens getroffen werden kann und der Planung deshalb vorsorglich widersprochen wird.</p> <p><b>b) Rechtsgrundlage:</b></p> <p>zu 1.1.:</p> |                                      |

| Teil C | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|--------|--|--|
| Nr.    | TöB  |  |
|        | <p>- § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. mit § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie RVO über das LSG „Notte-Niederung“</p> <p>- § 29 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 4 BauGB sowie § 6 Nr. 2 BauGB</p> <p>- § 9 Abs. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG – Zustimmungsverfahren</p> <p>zu 1.2.:</p> <p>- § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG</p> <p>- § 10 Abs. 3 BbgStrG, § 27 BbgStrG</p> <p><b>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b></p> <p>zu 1.1.:</p> <p>Das Zustimmungsverfahren wurde durch die Änderung der jeweiligen Rechtsverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete eingeführt und ersetzt die bisher erforderlichen Ausgliederungsverfahren. Danach gelten die Verbote nicht für Flächen im Geltungsbereich eines B-Planes, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im B-Plan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.</p> <p>Die Gemeinde muss also zunächst eine Voranfrage auf Zustimmung beim MLUL stellen und die hierfür erforderlichen Unterlagen elektronisch beim Referat44@mlul.brandenburg.de einreichen.</p> <p>Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG</li> <li>• Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke</li> <li>• Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild,</li> </ul> | <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b></p> <p>Die Hinweise zum Verfahren werden berücksichtigt.</p> <p>Die Überlagerung LSG / Straßenplanung im östlichen Bereich ist gemäß dem MLUK aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der als Einzelvorhaben zu wertenden geplanten Festsetzung als Verkehrsfläche keine Einleitung eines Zustimmungsverfahrens erforderlich. Die Beantragung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung ist ausreichend, diese wird zu gegebener Zeit bei der UNB beantragt.</p> <p><b>Keine Anpassung der Planzeichnung erforderlich. Anpassung des Umweltberichts und der Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf |
|--------|---|--------------------------------------|
| Nr.    | TöB   |                                      |
|        | <p>Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope</li> <li>• Kurze Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung (ggf. Vorentwurf des Bauleitplans)</li> <li>• Erläuterungen zur Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Bezugnahme auf Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen; Glaubhaftmachung fehlender Standortalternativen zur Realisierung des Planziels; Glaubhaftmachung eines öffentlichen Interesses an der Planung)</li> <li>• Stellungnahme der UNB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB</li> </ul> <p>Wenn kein Zustimmungsverfahren erforderlich sein sollte, dann gilt folgendes.</p> <p>Entsprechen Punkt 3.1.2. des Zustimmungserlasses kann die UNB, wenn sie feststellt, dass das geplante Einzelvorhaben entweder nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des LSG steht und damit zulässig wäre oder nach der LSG-Verordnung genehmigungsfähig wäre, der Gemeinde als Planungsträger im Rahmen der TÖB eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.</p> <p>Ist jedoch, wie im vorliegenden Fall, bereits erkennbar, dass der Realisierung des Vorhabens naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen, dann teilt die UNB das ebenfalls in der TÖB der Gemeinde mit (siehe Einwendung 1.1).</p> <p>Stehen entsprechende Unterlagen zur Verfügung (analog zum Zustimmungsverfahren - Planen in die Befreiungslage) kann die UNB prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegen und teilt das im Rahmen der Stellungnahme im Bauleitplanverfahren der Gemeinde mit (keine Zusicherung).</p> |                                      |

| Teil C | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf |
|--------|--|--------------------------------------|
| Nr.    | TöB  |                                      |
|        | <p>Diese Unterlagen liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Bezüglich des Befreiungsverfahrens weise ich auch auf folgendes hin.</p> <p>Bedarf ein im LSG gelegenes Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften als dem Naturschutzrecht einer behördlichen Zulassung oder Anzeige (z. B. Baurecht) dann darf die Befreiung/landschaftsschutzrechtliche Genehmigung auch erst im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erteilt (oder auch abgelehnt) werden.</p> <p>Antragsteller muss der Vorhabensträger bzw. Flächeneigentümer sein, also in der Regel nicht die Gemeinde. Es erfolgt also keine Zusage oder Befreiung gegenüber der Gemeinde im Rahmen der TöB zum FNP.</p> <p>zu 1.2.:</p> <p>„Gem.§ 10 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG bedarf es einer Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung oder Abnahme nicht, wenn Straßen, deren Zubehör oder Nebenanlagen gem. § 2 BbgStrG unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde hergestellt oder unterhalten werden. Die betroffenen Behörden sind rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen.“</p> <p>Das heißt, die jeweilige Straßenbauverwaltung handelt eigenverantwortlich, im vorliegenden Fall müsste also der Landesbetrieb Straßenwesen über die Alleebäume an der B 96 entscheiden und die Gemeinde Rangsdorf über die Alleebäume an den Gemeindestraßen (insofern nicht eine Vereinbarung zwischen beiden Straßenbaulastträgern hinsichtlich der Zuständigkeit besteht).</p> <p>Dabei sind jedoch die Stellen der öffentlichen Verwaltung, soweit sie in ihren Belangen und Zuständigkeiten betroffen sind, von den jeweiligen Straßenbaubehörde immer rechtzeitig zu beteiligen, so dass diese ihre fachlichen Stellungnahmen und Hinweise einbringen können. Dies betrifft insbesondere auch die gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG</p> |                                      |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf |
|--------|---|--------------------------------------|
| Nr.    | TöB   |                                      |
|        | <p>i. V. m. § 36 Nr. 4 BbgNatSchAG erforderliche Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. die Gemeinde.</p> <p>Eine Beteiligung kann allerdings erst auf Grundlage einer konkreten Straßenplanung erfolgen. Insofern diese im Rahmen der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB zum B-Plan schon vorliegt, kann sich die UNB (und auch die anderen betroffenen Behörden) dazu äußern.</p> <p>Ungeachtet davon, dass die Straßenbaubehörden in ihrem Aufgabenbereich von Genehmigungen, Zustimmungen usw. andere Behörden freigestellt sind, haben sie trotzdem das materielle Recht der anderen Fachbereiche (z. B. Naturschutz) strikt zu beachten.</p> <p>Mit Blick auf das Straßenbegleitgrün (hier Alleebäume) findet sich eine spezielle Regelung in § 27 BbgStrG.</p> <p>Danach bleiben Maßnahmen, welche das Straßenbegleitgrün der Straßen und Nebenanlagen betreffen, dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten.</p> <p>Dem Natur- und Landschaftsschutz ist dabei Rechnung zu tragen. § 17 des BbgNatSchAG bleibt unberührt.</p> <p>Der Träger der Straßenbaulast bedarf also auch im Bereich des Straßenbegleitgrüns keines weiteren Hoheitsakts anderer Behörden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung ist zwar von der formellen Seite der Zulassung einer betroffenen Fachbehörde freigestellt, jedoch strikt an das materielle Recht anderer betroffener Fachbehörden gebunden.</p> <p>Die Gemeinde (sowie eventuell der Landesbetrieb Straßenwesen) muss also darstellen, ob die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für eine Befreiung zum einen die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss und zum anderen keinen Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) vorhanden sein dürfen.</p> |                                      |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|--------|---|---|
| Nr.    | TöB   |   |
|        | <p>Weicht die Entscheidung des Straßenbaulastträgers vom Votum der Naturschutzbehörde ab, muss die UNB erneut beteiligt werden. Die intensiven Bemühungen des gemeindlichen Straßenbaulastträgers, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, müssen ernsthaft und deutlich erkennbar sein. Hierzu bedarf es eines Dialogs im Sinne eines fachlichen Austauschs mit den betroffenen Fachbehörden. Es reicht dann nicht mehr aus, der betroffenen Fachbehörde lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Für den Fall, dass es auch nach dieser zweiten Beteiligung zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, steht es im Ermessen der Gemeinde, von der Auffassung der Naturschutzbehörde abzuweichen. Sie hat in diesem Fall die Verpflichtung, sich eingehend mit der divergierenden Auffassung der Naturschutzbehörde auseinander zu setzen und schriftlich niederzulegen.</p> <p>Unter dem Punkt 2.6 - Alleenschutz - der BP-Begründung wird dargelegt, dass gem. dem Sachgebiet Baumschutz der Gemeinde Rangsdorf von einer Umpflanzung der Jungbäume abgeraten wird und statt dessen aus ökonomischer Sicht eine Fällung vorgesehen werden sollte.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass naturschutzrechtliche Regelungen, wie z.B. der Alleenschutz, auf objektive Gesichtspunkte bei der Grundstücksnutzung abstellen, nicht aber auf die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Eigentümers. Auf individuelle (subjektive) Umstände, wie etwa persönlicher oder finanzieller Art darf nicht abgestellt werden.</p> <p>Des Weiteren wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen.</p> <p>An der Klein Kienitzer Straße zwischen Rangsdorf und Klein Kienitz befindet sich eine gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG geschützte Linden- und Platanenallee, die Anfang 2013 als Ersatz im Rahmen einer notwendigen Alleeumbaumaßnahme an Stelle der dortigen alten</p> | <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b><br/>                 Beobachtet werden diesbezüglich die Umpflanzungen der Allee-bäume, die im Bereich des B-Planes GM 20-1 erfolgt sind. Entsprechend des Anwuchserfolges dort, könnte dann analog im Bereich des B-Planes GM 20-2 vorgegangen werden.<br/> <b>Anpassung des Umweltberichts und der Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf |
|--------|--|--------------------------------------|
| Nr.    | TöB  |                                      |
|        | <p>Eschenallee durch den Landkreis Teltow-Fläming gepflanzt wurde (damaliger Straßenbaulastträger für die Kreisstraße - K 7237).</p> <p>Im Zuge der Planung einer Einmündung zum Gewerbegebiet GM20-1 „Gewerbegebietserweiterung Theresenhof/Spitzenberg (Süd)“ beantragte die Gemeinde im Oktober 2016 die Umpflanzung von 19 dieser jungen Alleebäume. Nach anderen Knotenpunktvarianten, denen jedoch aus Vermeidungsgründen nicht zugestimmt wurde, wären es sogar 36 Alleebäume gewesen. Die Genehmigung wurde am 23. November 2016 seitens der UNB erteilt (siehe Anlage - Bescheid).</p> <p>Das dazu beteiligte Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände hatte in seinem Schreiben vom 20. September 2016 dahingehend Bedenken angemeldet, dass es nur unter bestimmten Bedingungen der Fällung der damaligen abgängigen Eschenallee zugestimmt hatte. Hinsichtlich der neuerlichen Umpflanzung von 19 Alleebäumen zu Gunsten einer weiteren Zufahrt hatte das Büro sich geäußert, dass der Umpflanzungserfolg fraglich sei und unter Umständen eine Neupflanzung erforderlich werden könnte und weil eben im Zusammenhang mit dem B-Plan GM 20-1 seitens der Verbände bereits erhebliche Bedenken angemeldet wurden.</p> <p>Die damals geplante Umpflanzung der 19 Bäume wurde nur unter der Bedingung hingenommen, dass bei einer Verpflanzung der Schutz der Alleebäume durch eine ökologische Baubegleitung bzw. einem qualifizierten Baumsachverständigen gewährleistet wird (siehe Anlage-Verbände).</p> <p>Da die Umpflanzung von Straßenbäumen aller Erfahrung nach problematisch ist, sollte damals vor Maßnahmebeginn nochmals eine Abschätzung zum Ausfallrisiko erfolgen, um dann über eine Um- oder Neupflanzung zu entscheiden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass gegen die nunmehr geplante Fällung von 51 dieser als Ersatz für eine abgängige Allee durch den Landkreis Teltow-Fläming finanzierten und gepflanzten Jungbäume</p> |                                      |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|--------|---|--|
| Nr.    | TöB   |  |
|        | <p>erhebliche Widerstände (bis hin zur Klage) zu erwarten sind, zumal zum Zeitpunkt der Neupflanzung der Allee in Absprache mit allen Beteiligten bereits Pflanzlücken für eine zukünftige Anbindung weiterer Gewerbeflächen gelassen wurden, die jetzt jedoch nicht oder nur tlw. genutzt werden.</p> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts (UB)</b></p> <p><b>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</b></p> <p>Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1 a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB).</p> <p>Naturschutzrechtlich muss insbesondere auch eine aktuelle Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete erfolgen, weil zum einen keine flächendeckende Biotopkartierung vorliegt und zum anderen Biotop zeitlich bedingt einer Veränderung unterliegen können.</p> <p><b>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</b></p> <p>1. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im UB darzustellen.<br/>                 Die möglichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind regelmäßig in einem separaten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu prüfen (z. B. GOP).<br/>                 Im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahrensablauf weise ich darauf hin, dass beim UB auf die ökologischen Grunddaten zurückgegriffen werden kann, die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu finden sind. Wenn jedoch auf den Fachbeitrag</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Der Umweltbericht wurde gemäß Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c erarbeitet.<br/>                 Eine flächendeckende Biotopkartierung lag vor und war Bestandteil der Auslegungsunterlagen.</p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Die Begründung wird um ein Kapitel zum grünordnerischen Konzept erweitert, so dass sämtliche Belange in der Begründung und dem Umweltbericht integriert, dargelegt und abgearbeitet werden können.<br/> <b>Anpassung des Umweltberichts und der Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|--------|--|---|
| Nr.    | TöB  |   |
|        | <p>nur verwiesen wird, müssen die Unterlagen des Fachbeitrages mit offen gelegt werden, da sie durch die Verweisung Bestandteil des UB werden.</p> <p>2. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zumindest zu klären, ob durch das Vorhandensein von Lebensstätten besonders geschützter Arten, die Bauleitplanung möglicherweise vor unüberwindliche Hindernisse gerät bzw. ob die Grundzüge der Planung mit den Verboten des Artenschutzes vereinbar sind. Es empfiehlt sich, bereits weitergehend absehbare Konflikte mit den Zugriffsverboten des Artenschutzes zu beleuchten und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung abzuleiten, um zu verhindern, dass die Verbote später auf der Vorhabensebene zu schwer kalkulierbaren Problemen führt (s. dazu die Arbeitshilfe „Artenschutz und Bebauungsplanung“ des MIR Uetzt MIL); Stand 13.01.2009).</p> <p>In einem gesonderten Kapitel innerhalb des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages/US oder in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) sind daher die Belange des speziellen Artenschutzes gem. § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) gelten bei genehmigungsfähigen Eingriffen für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG).</li> <li>• Es ist zunächst zu prüfen, ob es durch den Eingriff möglicherweise zu Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten kommen kann. Ist dies der Fall, muss gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dargelegt werden, ob trotz der Zerstörung oder Beschädigung „die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Ist dies der Fall, wird der Verbotstatbestand nicht ausgelöst.</li> <li>• Weiterhin ist zu prüfen, ob die o. g. Arten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand</li> </ul> | <p><b>Wird berücksichtigt.</b><br/>                 Die Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung wurde am 01.09.2019 veröffentlicht, zur Einreichung lag der faunistische Fachbeitrag noch nicht vor. Seit Ende 2019 liegt der faunistische Fachbeitrag vor, der in der weiteren Fortschreibung des Umweltbericht eingearbeitet wird. Die Belange des speziellen Artenschutzes gem. § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG werden geprüft und benannt. Für den erweiterten Geltungsbereich ist bezüglich der Alleebäume eine Begutachtung im Hinblick auf dauerhaft geschützte Lebensstätten beauftragt und wird im weiteren Verfahren in den UB eingearbeitet.</p> <p><b>Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</b></p> |





| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|--------|---|---|
| Nr.    | TöB   |   |
|        | <p>der Baunutzungsverordnung genannten zulässigen Obergrenze für Gewerbegebiete liegt.<br/>                     Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 5 darf die zulässige Grundfläche im Gewerbegebiet jedoch durch die Grundfläche von Garagen- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung die maximal bebaubare Grundfläche zu Grunde gelegt werden muss, da die Eingriffsregelung gem. § 18 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung abzuhandeln ist.</p> <p>2. Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (TF 11 und TF 12) wurde unter dem Punkt 3.3.5.5 der § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB angegeben.<br/>                     Da es sich bei diesen Flächen um Teilbereiche des LSG „Notte-Niederung“ handelt, die gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen sind, kann eine Festsetzung als Maßnahmeflächen für den Naturschutz- und die Landschaftspflege nur nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 des BauGB erfolgen. Diesbezüglich ist auch die Signatur bei der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandbegrünung anzupassen.</p> <p><i>Anlage Stellungnahme Umweltamt/Naturschutz: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 20.09.2016</i></p> <p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                     Es wird eine Änderung bezüglich der Darstellungsweise der geschützten Biotope im LSG vorgeschlagen. Diese sollen nicht mehr eigenständig gekennzeichnet werden, sondern sind über die Darstellung „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ LSG auf der Planzeichnung gekennzeichnet. In der Begründung bzw. dem Umweltbericht wird dann darauf hingewiesen, dass sich hier geschützte Biotope befinden.<br/>                     Die Signatur bei der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandbegrünung wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                     Anlage der Stellungnahme des Umweltamts/Naturschutz vom 05.11.2019 war eine Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 20.09.2016.</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|--|---|
|               | <p>Dem Vorhaben des Landkreises Teltow-Fläming, die geschädigte Eschenallee an der Klein Kienitzer Straße zwischen der Kreuzung mit der B 96 und dem Ortseingang Klein Kienitz zu fällen und eine Ersatzpflanzung von Alleebäumen vorzunehmen, haben wir unter Bedingungen in unserer Stellungnahme vom 27.10.2011 zugestimmt. In der Folge wurden die Eschen gefällt und eine neue Allee aus Platanen und Linden gepflanzt.</p> <p>Gegenüber dem Vorhaben, 19 dieser Bäume (Platanen) zugunsten einer weiteren Zufahrt zu dem Gewerbegebiet "Theresenhof/Spitzberg" zu verpflanzen, bestehen dahingehend Bedenken,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass der Erfolg einer Verpflanzung zweifelhaft ist und unter Umständen eine Neupflanzung (vorgesehen: Platanen) erforderlich wird,</li> <li>- weil sie im Zusammenhang steht mit dem o.g. B-Plan GM 20-1, gegenüber dem große Bedenken erhoben wurden (siehe Anlage: Stellungnahme vom 16.09.2016).</li> </ul> <p>Das o.g. Vorhaben wird hingenommen, wenn bei einer Verpflanzung der Schutz der Alleebäume, durch eine ökologische Baubegleitung bzw. einem qualifizierten Baumsachverständigen gewährleistet wird. Der Zustand der Alleebäume ist vor Baubeginn zu erfassen und zu dokumentieren. Nach Abschluss von Baumaßnahmen und ggf. nach Verpflanzungen sind die Alleebäume in den kommenden Jahren auf ihre Vitalität hin zu kontrollieren, erkennbar beeinträchtigte und ggf. abgängige Bäume sind adäquat durch den Vorhabensträger zu ersetzen. Eine mindestens fünf-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege ist festzusetzen.</p> <p>Wir bitten um die zeitnahe Zusendung des Bescheides.</p> <p><b>Stellungnahme Umweltamt/Wasser, Boden, Abfall (05.11.2019)</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> | <p><b><u>Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u></b><br/>                     Im Umweltbericht wird die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung sowie eines zu erfolgenden Monitorings aufgenommen.</p> <p>In der Stellungnahme wird auf ein Anschreiben des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 27.10.2011 verwiesen. Auf Nachfrage wurde dies von der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahme vom 27.11.2011 bezieht sich auf die Fällung einer geschützten Allee in der Klein Kienitzer Straße. Das Landesbüro hat mit diesem Schreiben die Zustimmung zur Fällung der Allee unter Bedingungen zugestimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderung des Umweltberichts erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|---|---|
|               | <p>keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Seitens des SG Wasser, Boden, Abfall bestehen zum o. g. B-Plan-Vorentwurf keine Bedenken. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <p><u>Hinweise</u><br/>                     Aus Sicht der Betroffenheit oberirdischer Gewässer gibt es noch keinen Äußerungsbedarf. Der Zülowgraben begrenzt nördlich das B-Plangebiet, liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Die Begründung ist in Hinblick auf externe Kompensationsmaßnahmen noch unvollständig. Externe Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher nicht benannt. Werden Maßnahmen der BADC genutzt, ist dieses unkritisch, da diese im Regelfall mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.</p> <p>Unter Punkt 2.3.1.5 „Schutzgut Wasser“ wurde richtig benannt, dass sich der Geltungsbereich außerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet. Vollständigkeitshalber wurde beschrieben, wo sich das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet. Richtig ist, dass es sich um das Wasserwerk Rangsdorf am sogenannten Langen Berg handelt. Die ausgewiesene Schutzzone ergibt sich nicht durch das Wasserwerk, sondern durch die vorhandenen Brunnen. Das waren zum Zeitpunkt der Festlegung des Wasserschutzgebietes im Jahr 1976 die Brunnen 1 – 3. Ausgewiesen wurde die Trinkwasserschutzzone I von 5 m und eine gemeinsame Schutzzone II jeweils allseitig</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                     Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt bei externen Kompensationsmaßnahmen.</p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                     Externe Kompensationsmaßnahmen werden im Verlauf des weiteren Verfahrens konkretisiert und benannt. Es ist weiterhin beabsichtigt auf die Flächenkulisse des BADC zurückzugreifen.</p> <p>Der Umweltbericht wird bezüglich des nächstgelegenen Wasserschutzgebietes korrigiert.</p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|--------|---|--|
| Nr.    | TöB   |  |
|        | <p>der Brunnen von 50 m. Innerhalb dieser Schutzzone II befinden sich noch weitere Brunnen und auch das Wasserwerksgebäude. Insofern sollte der Satz dahingehend geändert werden: „Am sogenannten Langen Berg liegt das Wasserwerk Rangsdorf zur Trinkwassergewinnung inklusive der Schutzzonen I und II mit einem Radius von 50 m allseitig der Brunnen 1 - 3 im Bereich des Wasserwerkes.“ Oder man benennt einfach nur, dass sich das nächste Wasserschutzgebiet südwestlich in einer Entfernung von 1,5 km zum Geltungsbereich befindet.</p> <p>Die Wasserschutzgebiete des Landkreises Teltow-Fläming können mit den Beschlüssen digital auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming (Was erledige ich wo – Online Services – Geportal Teltow-Fläming – Wasser (Bild anklicken, nicht Karte öffnen) – Umwelt, alle Themen – Karte öffnen) eingesehen werden.</p> <p>Seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) gibt es keine zusätzlichen Forderungen oder Hinweise.</p> <p><b>Stellungnahme Landwirtschaftsamt (07.11.2019)</b></p> <p>die Planunterlagen in der Fassung vom 31.08.2019 zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB lagen dem Landwirtschaftsamt zur Einsicht und zur Stellungnahme vor.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt als Träger öffentlicher Belange für den Fachbereich Landwirtschaft innerhalb der Kreisverwaltung Teltow-Fläming hat keine Bedenken zur beabsichtigten Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.</p> <p><b>Stellungnahme Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz (21.11.2019)</b></p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|---------------|---|--|
|               | <p>hiermit möchte ich Ihnen die Antwort auf Ihr Schreiben vom 24.9.2019 zukommen lassen.</p> <p>Im vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes sind die Belange der Bodendenkmalpflege nur unzureichend dargestellt. Auf Seite 13 der Begründung zum B-Plan wird darauf hingewiesen, dass sich im betreffenden Areal ortsfeste Bodendenkmale befinden und dass bei Erdarbeiten archäologische Untersuchungen notwendig sind. Im Areal des Bebauungsplanes liegt die ostfesten Bodendenkmale 130484 „Siedlung der Bronzezeit“ und 130479 „Siedlung der Bronzezeit; Rast- und Werkplatz der Steinzeit“.</p> <p>Gemäß dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz sind Bodendenkmale als Zeugnisse der Vergangenheit im öffentlichen Interesse zu schützen und zu unterhalten (§§ 1, 2 und 7 BbgDSchG). Nur wenn der Erhalt der Bodendenkmalsubstanz nicht realisiert werden kann, dann sind archäologische Dokumentationsarbeiten notwendig. Die Gemeinde Rangsdorf als Planungsträger wird daher aufgefordert zu prüfen, ob das vorgesehene Gewerbegebiet nicht an einer anderen Fläche realisiert werden kann, wo keine ortsfesten Bodendenkmale betroffen sind.</p> <p>Für den Fall, dass keine andere Fläche zur Verfügung steht und der Bebauungsplan wie vorgesehen umgesetzt werden soll, sind bauvorbereitende archäologische Untersuchungen notwendig. Zuerst ist eine archäologische Prospektion in Auftrag zu geben, um den Erhaltungszustand der ortsfesten Bodendenkmale festzustellen. Für solch eine Prospektion wird ein Raster von geradlinigen Untersuchungsschnitten angelegt. Im Verlauf der Untersuchungsschnitte wird durch einen Bagger mit zahnloser Böschungsschaufel der Humusboden (A-Horizont abgetragen und seitlich gelagert. Anschließend wird das Planum durch die Ausgrabungsfirma dokumentiert und ausgewählte Befunde untersucht.</p> <p>Anhand des Prospektionsberichtes werden dann diejenigen Flächen definiert, die bauvorbereitend archäologisch auszugraben sind. Erst nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen kann mit der Bauausführung (Straßenbau, Erschließung etc.) begonnen werden.</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird teilweise berücksichtigt.</u></b><br/>                     Mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde am 10.03.2020 ein Abstimmungstermin zum Umgang mit dem Bodendenkmal und dem weiteren Verfahren durchgeführt.<br/>                     Zum Umgang mit den Bodendenkmalen sind zwei Varianten vorstellbar. Variante 1 ist die Durchführung einer Prospektion, die Vor- und Hauptuntersuchung sind jedoch zeit- und kostenintensiv. Variante 2 ist eine Aufschüttung des Geländes, wodurch das Bodendenkmal geschützt würde. In diesem Fall ist eine Untersuchung der Fläche ebenso notwendig, jedoch kann auf eine vollflächige Grabung in die Tiefe verzichtet werden. Seitens der Denkmalschutzbehörden wird Variante 2 empfohlen. Variante 1 würde nahezu eine Totalzerstörung darstellen, eine Zustimmung dazu würde wahrscheinlich nicht erteilt werden. Es wird zunächst eine archäologische Voruntersuchung im Herbst 2020 durchgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgt die weitere Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden zum Umgang mit den Bodendenkmalen.<br/>                     Die Ausführungen zu den Bodendenkmälern in der Begründung werden ergänzt. Hierzu werden von den Denkmalschutzbehörden entsprechende Informationen geliefert. Die Begründung wird außerdem um Angaben zum Umgang mit den Bodendenkmälern ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde Rangsdorf hat bereits alternative Standorte geprüft, Ausweichmöglichkeiten für das Gewerbegebiet sind nicht vorhanden. Die gewerbliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan dargestellt, der die zukünftige Entwicklung der Gemeinde steuert. Das Plangebiet befindet sich nördlich eines bestehenden Gewerbegebietes und ist zudem gut an das örtliche und übergeordnete Straßennetz angebunden. Von einer Verlagerung des Standortes wird abgesehen.</p> <p><b>Anpassung der Begründung notwendig.</b></p> |

| Teil C             | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|--------------------|--|--|
| Nr.                | TöB  |  |
|                    | <p>Die Gemeinde Rangsdorf wird aufgefordert, die oben genannte Abwägung durchzuführen. Sollte der Bebauungsplan in der vorliegenden Form beschlossen werden, hat die Gemeinde die archäologische Prospektion bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p>   |  |
| <p><b>A 10</b></p> | <p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg (09.10.2019)</b></p> <p>die Stellungnahme der Oberförsterei Wünsdorf - untere Forstbehörde, erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange aus forstfachlicher Sicht gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Von der Planung werden forstrechtliche Belange direkt betroffen.</p> <p>Gemäß Planzeichnung mit Stand Januar 2019 werden 4.800 m<sup>2</sup> Wald überplant. Die im Bebauungsplan als "naturnahe Parkanlage" dargestellte Fläche im Norden Bebauungsplangebietes auf den Flurstücken 14 und 15 (Gemarkung Groß Machnow, Flur 2) weicht von der derzeitigen tatsächlichen Nutzungsart Wald ab.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf ist die überplante Waldfläche als Waldfläche gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Eine Abweichung der Darstellung widerspricht somit dem derzeitigen Planungsziel der Gemeinde. Im Ergebnis dessen ist die Fläche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, analog dem Flächennutzungsplan, als Fläche für Wald gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 18 und Absatz 6 BauGB darzustellen.</p> <p><u>Hinweis:</u><br/>                 Die auf die Herstellung eines Parks angelegten Pflegemaßnahmen auf einer Waldfläche werden nach der aktuellen Rechtsprechung der brandenburgischen Verwaltungsgerichte als Veränderung der Nutzungsart bewertet und somit als Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bewertet.</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Der Wald soll in seiner jetzigen Ausprägung und Nutzungsart erhalten bleiben. Eine Waldumwandlung wird nicht angestrebt. Diesbezüglich werden Begründung und Planzeichnung dahingehend korrigiert und die Nutzungsart Wald wird festgesetzt.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich.</b></p> |

| Teil C | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|--------|--|---|
| Nr.    | TöB  |   |
|        | <p>Waldflächenanteile der Gemarkung unter zehn Prozent werden als forstpolitisch bedenklich eingestuft. Gemäß § 8 Nr.2 Satz 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg<sup>2</sup>, " ... <u>soll</u> eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald versagt werden ..... wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat .....</p> <p>(siehe VG CB Ur. V. 22.05.2001 3K2192/97; VG P Ur. V. 20.09.2002 4 K274/00; Koch, Komm. LWaldG Bbg. RdNr.3.1.3.2.2.2.1; Klose/Orf 2. Aufl. S.267 RdNr. 74).</p> <p>Insbesondere in Groß Machnow mit einem Waldflächenanteil von 8,4 % liegt ein solcher Versagungsgrund vor, da die vorhandenen Waldflächen eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung der stetig wachsenden Bevölkerung besitzen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie einen Kartenauszug mit Darstellung der Fläche mit Waldeigenschaft nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg.</p> <p>Rechtsgrundlagen<br/>                 2) Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 15])</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Werden zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Die Fußnote mit der Nr. 1 bezieht sich auf die Fassung des BauGB, sie wird im Betreff des Anschreibens genannt und wird deshalb hier nicht aufgeführt.</p>   |
| A 24   | <p><b>Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ (15.10.2019)</b></p> <p>aus der Sicht der Gewässerunterhaltung gibt es unter Beachtung folgender Bedingungen keine Einwände zum Bebauungsplan.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zufahrt zum Zülowgraben muss für Technik (15 t) des Verbandes weiterhin möglich sein.</li> <li>2. Im Bereich des Einlaufs zum Durchlass der B 96 ist beidseitig mindestens 10 m keine Neuanpflanzungen, Wildschutzeinrichtungen oder Amphibienleiteinrichtungen vorzusehen.</li> </ol>   | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Der bestehende Wirtschaftsweg bleibt in seinem Bestand erhalten und wird durch den Bebauungsplan und die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ planungsrechtlich gesichert. Die Zufahrt zum Zülowgraben bleibt dadurch erhalten.</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|---------------|---|---|
|               | <p>Grundsätzlich ist an einem Gewässer der II. Ordnung (Zülowgraben) ein Arbeitsstreifen von 5 m freizuhalten.</p> <p>Der Verband ist nicht Eigentümer von Gewässern. Eigentumsfragen sind gesondert zu klären.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir nur Stellungnahmen aus der Sicht der Unterhaltung von Gewässern erstellen und die Untere Wasserbehörde für die wasserrechtlichen Genehmigungen zuständig ist.</p>   | <p>Im Bereich des Einlaufs zum Durchlass sowie für die südlich des Zülowgrabens liegenden Flächen sind keine Maßnahmen vorgesehen, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.<br/> <b>Keine Planänderung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p>   |
| A 30          | <p><b>LBV Landesbauernverband Brandenburg e. V. (17.10.2019)</b></p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit bedankt sich der Landesbauernverband Brandenburg e. V. sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Planungsentwurf des Bebauungsplans GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße / Knoten B96“.</p> <p>Von der Planung sind wir betroffen, soweit Belange der Landwirtschaft im Allgemeinen sowie unserer Mitglieder im Besonderen durch die Festlegungen der vorliegenden Planungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach Rücksprache mit den landwirtschaftlichen Eigentümern und Flächennutzern ist zunächst festzuhalten, dass das Vorhaben nicht grundsätzlich abgelehnt wird.</p> <p>Dennoch werden nachfolgende Anmerkungen gemacht mit der Bitte um Beachtung:</p> <p>Die Landwirtschaft ist ein wichtiger und solider Wirtschaftszeit in Region. Der unverändert hohe Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche insbesondere aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen ist eine Bedrohung der Wirtschaftsgrundlage der Betriebe. Bereits geringe</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                     Bei der Umsetzung wird auf eine geringstmögliche Flächeninanspruchnahme geachtet.<br/>                     Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Landschaftsplan als auch der FNP der Gemeinde Rangsdorf das Gebiet bereits als gewerbliche Bauflächen ausweisen. Zudem ist es mit seiner örtlichen und überörtlichen Anbindung und weiteren gewerblichen Standorten</p> |

| Teil C<br>Nr.      | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|--------------------|---|--|
|                    | <p>Flächenverluste stellen für die Betriebe eine große Herausforderung dar, insbesondere da bereits in der Vergangenheit viele ertragreiche Standorte in der Region durch Infrastrukturmaßnahmen, Investitionen in Gewerbeflächen und Wohnbebauung und erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verloren gegangen sind.</p> <p>Ein Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche ist daher höchste Priorität einzuräumen und bei der Umsetzung des Vorhabens auf die geringstmögliche Flächeninanspruchnahme zu achten.</p> <p>Soweit für das Gewerbegebiet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, ist den Maßnahmen im Rahmen einer betriebsintegrierten Kompensation (entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ und „Erhöhung des Entsigelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten“ vom 1. Juni 2016) unbedingt Vorzug zu geben. Insoweit stehen die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe der Umsetzung derartiger Maßnahmen aufgeschlossen gegenüber und stehen für die Einbeziehung in die Planungen gern zur Verfügung.</p> | <p>in der näheren Umgebung als Gewerbestandort gegenüber anderen Standorten vorzuziehen. Alternative Standorte sind nicht vorhanden.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer betriebsinternen Kompensation umgesetzt werden können. Derzeit ist geplant für externe Kompensation die auf die Flächenkulisse des BADC und des Landschaftspflegeverbandes zurückzugreifen.</p>   |
| <p><b>A 31</b></p> | <p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände (17.10.2019)</b></p> <p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Der Klimawandel hat eingesetzt und schreitet schneller voran als befürchtet. Die entsprechenden Warnungen aus den Kreisen der Fachleute finden zunehmend Gehör.</p> <p>Auch der letzte Landtags- und Bürgermeisterwahlkampf in Rangsdorf hat dies gezeigt.</p>   | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                     Mit den grünordnerischen Festsetzungen zur randlichen Eingrünung, der Mindestbegrünung mit großkronigen Bäumen und der Dachbegrünung werden Maßnahmen für eine positive klimatische Entwicklung im Plangebiet gesichert. Negative Auswirkungen auf die Umgebung sind mit Planumsetzung nicht zu erwarten.</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|---------------|---|--|
|               | <p>Es wurden Stimmen laut, dass die Kapazitätsgrenzen einer Vergrößerung der Gemeinde durch Zuzug und Flächenverbrauch deutlich erreicht sind und es sei an der Zeit, das Erreichte zu bewahren und zu gestalten.</p> <p>Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplanes fußt auf Grundlagen, die mit dem gemeindlichen Flächennutzungsplan gelegt worden sind, als die Klimaänderung noch vielfach bestritten wurde.</p> <p>Wir halten das Projekt für problematisch.</p> <p>Es betrifft den Außenbereich, er wird im Norden und im Osten vom LSG "Notte-Niederung" begrenzt; im Norden liegen Flächen sogar innerhalb des LSG und dasselbe trifft für eine kleine Fläche im süd-östlichen Zipfel des Plangebietes zu (Begründung S. 66 f. mit Abb. 12 auf S. 77 und S.85).</p> <p>Eingriffe sind bei der Verwirklichung erforderlich in drei geschützte Alleen (Begründung S. 76 f.).</p> <p>Für diese und weitere Konflikte (z. B. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes: Begründung S. 64 f. 82 f.) sind allerdings im Vor-entwurf Lösungswege vorgesehen, die nach unserem Verständnis angemessen sind - etwa hinsichtlich der betroffenen LSG-Bestandteile (Begründung S. 96 f.), hinsichtlich der betroffenen Alleen (Begründung S. 76 f.), hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes (Begründung S. 64 f. 82 f.), hinsichtlich der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (Begründung S. 93 f.).</p> <p>Überbaut werden soll eine Fläche von ca. 8,8 ha (Begründung S. 39. 43) und dies zu maximal 80% (Begründung S. 42 f.). Diese Fläche wurde bis jetzt (Begründung S. 39. 43) zum größten Teil ackerbaulich genutzt (Begründung S. 41). Hier verrät sich die in Zeiten des Klimawandels leider unangemessene Einstellung: Offenland ist ein unbegrenzt zur Verfügung stehendes Reservoir für bodenversiegelnde Bauvorhaben. Und die Leistung der Landwirtschaft für Landschaftspflege (u. a. auch zugunsten des Orts- und Landschaftsbildes) und</p> | <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Die nördlich im Geltungsbereich liegenden Flächen des LSG Notte-Niederung werden in ihrer Ausprägung nicht verändert und in ihrer Nutzungsart im B-Plan festgesetzt.<br/>                 Für den östlichen Bereich an der Planstraße wird gemäß der Abstimmung mit der UNB und dem MLUK im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.<br/>                 Zu den Alleen erfolgte eine Vor-Ort-Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände. Im weiteren Verfahren des Bebauungsplans und der Straßenplanung werden weitere Abstimmungen mit der UNB und den anerkannten Naturschutzverbänden zu den Alleen geführt.</p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Es ist richtig, dass die Teilflächen des Geltungsbereichs derzeit noch landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Nutzung wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet aufgegeben werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf aus dem Jahr 2012 ist die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der vorbereitende Bauleitplan stellt die gesamtgemeindliche Entwicklungsperspektive für einen Zeitraum von 10-15</p> |

| Teil C<br>Nr. | Anregungen und Hinweise<br>TöB  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf   |
|---------------|---|--|
|               | <p>für die Lebensmittelversorgung auf "kurzen Wegen" (zur Einschränkung des Fernverkehrs) findet nicht die gebührende Anerkennung.</p> <p>Auf einige Einzelheiten, die bei der Sichtung der Unterlagen aufgefallen sind, sei im Folgenden hingewiesen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In dem Bericht über Begehungen des Plangebietes unter dem Aspekt "Schutzgut der Tiere" (Begründung S. 53 f.) vermissen wir Ergebnislisten. Zu Ohren gekommen ist uns für das Jahr 2019 eine Lerchenbrut.</li> <li>2. Für das Wassermanagement (Begründung S. 80) fehlt ein Hinweis auf die Gestaltung einer möglicherweise nötigen umweltfreundlichen Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet.</li> <li>3. Die für das Orts- und Landschaftsbild wesentliche Festlegung der Gebäudehöhe (Begründung S. 42. 83. 109 f.) sollte unserer Meinung nach auch in Metern als Firsthöhe (bei Firsthäusern) bzw. als Traufhöhe (bei Flachdächern) angegeben werden, um unliebsamen Überraschungen bei der Verwirklichung der gewählten Gebäudehöhe vorzubeugen.</li> </ol> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> | <p>Jahren dar, sodass eine Entwicklung der Fläche als Erweiterung der bestehenden gewerblichen Flächen perspektivisch möglich und seitens der Gemeinde gewünscht ist. Die Inanspruchnahme des Bodens im geplanten Gewerbegebiet wird auf ein notwendiges Maß beschränkt. Zudem sind Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Umwelt geplant.</p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                 Im Jahr 2019 wurde ein faunistisches Gutachten erstellt, welches mit Fortschreibung der Begründung in den Umweltbericht eingearbeitet wird.</p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Die Gemeinde Rangsdorf verfügt über eine Niederschlagswasserentsorgungssatzung, wonach anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück durch Versickerung zu entsorgen oder anderweitig zu nutzen ist. Sofern dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, kann die Gemeinde einer anderen Entsorgung zustimmen. Der Umweltbericht wird um Ausführungen zur Niederschlagswasserentsorgung ergänzt.<br/> <b>Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird wie folgt berücksichtigt.</u></b><br/>                 Die bisherige Festsetzung zur maximalen Anzahl der Vollgeschosse allein regelt noch nicht die Gebäudehöhe. Dementsprechend wird eine maximale Oberkante der baulichen Anlagen von 15 m über NHN geprüft.<br/> <b>Anpassung der Planzeichnung erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                 Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzbehörden wird im weiteren Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 abs.2 BauGB beteiligt.<br/> <b>Keine Anpassung der Planzeichnung erforderlich.</b></p> |

| Teil F                  | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|-------------------------|--|---|
| Nr.                     | Öffentlichkeit   |   |
| <p><b>Bürger 02</b></p> | <p><b>Bürger 02</b> (14.10.2019)</p> <p>auf Grund der Informationen im Allgemeinen Anzeiger vom 14.09. und dem Besuch der Einwohnerversammlung am 19.09.2019, möchte ich zum o.g. Vorentwurf des Bebauungsplanes wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>In Zeiten von Klimawandel, Artensterben, Dürreperioden, verheerenden Umweltkatastrophen, Wasserknappheit, Klimablockaden, Demonstrationen und anderen Folgen unseres Ressourcen verschlingenden Anspruchsdenkens ist mir die Planung eines weiteren, so umfangreichen Gewerbegebietes unverständlich.</p> <p>Reichen die Lärm- und Umweltbelastungen der Autobahn, der B 96 und des künftigen BER für Rangsdorf nicht aus? Kann man wirklich ruhigen Gewissens einfach so weitermachen, großräumig Flächen zu versiegeln und Schutzgüter, wie Wasser, Boden, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und Biotope zu schädigen und zu belasten?</p> <p>Sollten die Planungen für unseren Ort nicht nachhaltiger und zukunftsorientierter sein? Sind Bebauungen innerorts nicht sinnvoller als im Außenbereich? Es scheint keinerlei Bedenken zu geben. Ist die Wirtschaftlichkeit um jeden Preis wirklich ein lohnenswertes Ziel für künftige Generationen? Höher- schneller- weiter kann dauerhaft nicht zum Erfolg führen. Soll das Ortsbild tatsächlich durch eine solche "Großstadtkreuzung" mit 3 Spuren verschandelt werden? Es gibt in Rangsdorf ausreichend viele Straßen, die dringend saniert bzw. gebaut werden müssten.</p> <p>Wenn Berufspendler morgens höchstens 10 Minuten an der Kreuzung warten müssen ist das doch zumutbar, tagsüber ist der Knoten B96 problemlos befahrbar.</p> | <p><u><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></u></p> <p><u><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></u><br/>                 Die Flächen in der Gemeinde Rangsdorf für mittlere und große Gewerbebetriebe sind nahezu ausgeschöpft. Um vorhandenen Gewerbebetriebe Entwicklungspotenziale bieten zu können und neue Ansiedlungen zu ermöglichen, ist die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen durch die Gemeinde notwendig. Die Gemeinde muss Flächen zur Entwicklung von Gewerbe, Wohnen, etc., vorhalten. Dementsprechend ist das geplante Gewerbegebiet bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die durch die Inanspruchnahme der Fläche resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</p> <p><u><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></u><br/>                 Durch ein Verkehrsgutachten wurden die derzeitige Situation des Verkehrsknotenpunktes sowie die Auswirkungen auf das Verkehrsnetz durch das geplante Gewerbegebiet ermittelt. Durch den Ausbau des Verkehrsknotens kann die Leistungsfähigkeit auch mit dem</p> |

| Teil F                  | Anregungen und Hinweise  | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf  |
|-------------------------|--|---|
| Nr.                     | Öffentlichkeit   |   |
|                         | <p>Bis jetzt ist völlig unklar wohin das Niederschlagswasser des Gewerbegebietes eingeleitet wird und wo die Ausgleichsflächen für den Eingriff in die Natur sein werden.</p> <p>Als Einwohner von Rangsdorf bin ich, mehr als ausreichend, Lärm und anderen Umweltbelastungen ausgesetzt und lehne daher die Pläne für das neue Gewerbegebiet und den Ausbau der Kreuzung ab.</p>   | <p>zusätzlichen Verkehr des geplanten Gewerbegebietes gewährleistet werden.</p> <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Die Gemeinde Rangsdorf verfügt über eine Satzung zur Niederschlagsentwässerung. Demnach ist anfallendes Regenwasser auf dem Grundstück durch Versickerung zu entsorgen oder anderweitig zu nutzen. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann die Gemeinde einer anderen Entsorgung zustimmen. Der Kompensationsbedarf wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes erfasst und mit den grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan (Pflanzungen, Gründächer etc.) gegenübergestellt und bilanziert. Sofern der Ausgleich nicht auf der Fläche möglich ist, sind Nachweise über externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Umweltbericht wird die dafür vorgesehenen Ausgleichsflächen benennen.</p> <p><b>Anpassung der Begründung und des Umweltberichts erforderlich.</b></p> <p><b><u>Wird zur Kenntnis genommen.</u></b><br/>                     Die Planungsabsicht bleibt bestehen. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt.<br/> <b>Die Begründung und der Umweltbericht werden um Ausführungen zum schalltechnischen Gutachten ergänzt.</b></p> |
| <p><b>Bürger 03</b></p> | <p><b>Bürger 03 (15.10.2019)</b></p> <p>im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes GM20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße / Knoten B96“ gem. §3 Abs.1 BauGB bittet die [...] um dringende Berücksichtigung der Nichtbeanspruchung von wertvollen Acker- und Grünlandflächen für die Ausweisung von noch offenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für das Gewerbegebiet.</p> <p>In den vergangenen Jahren sind unserem Betrieb durch den Ausbau von Gewerbeflächen in der Gemeinde stetig ertragreiche</p> | <p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b><br/>                     Ein Teil der notwendigen Kompensation kann innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Dennoch sind auch planexterne Maßnahmen notwendig. Diesbezüglich soll auf den Flächenpool der BADC zurückgegriffen werden.</p> <p><b>Anpassung des Umweltberichts erforderlich.</b></p>   |

| Teil F | Anregungen und Hinweise   | Stellungnahme der Gemeinde Rangsdorf |
|--------|---|--------------------------------------|
| Nr.    | Öffentlichkeit  |                                      |
|        | <p>Landwirtschaftsflächen verloren gegangen. Nicht nur durch den Flächenverlust durch Bebauungen, sondern letztlich auch durch Flächenentzug für A&amp;E-Maßnahmen. Acker- und Grünlandflächen stellen jedoch die Existenzgrundlage für unseren Agrarbetrieb und letztendlich die Beschäftigungsgrundlage für unsere Mitarbeiter dar.</p> <p>Im Zuge der Wertschätzung und Förderung lokaler Arbeitgeber sowie regionaler Produzenten bitten wir die Belange der [...] entsprechend in die Planungen einfließen zu lassen. Der Entzug von Landwirtschaftsflächen ist zu vermeiden, z.B. durch alternative Maßnahmen wie z.B. Waldumwandlungsmaßnahmen oder produktionsintegrierte Kompensationen.</p> |                                      |